



Gemeinde Brunnthal

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**
Az. 0280/2 FAKS
Seite 1 von 4

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 16.06.2025

Die Gemeinde Brunnthal erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Brunnthal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren (Brunnthal und Hofolding), insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Brunnthal erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme und dem Ausrücken der Feuerwehr. Über die Überlassung entscheidet der Verantwortliche der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



Gemeinde Brunnthal

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**
Az. 0280/2 FAKS

Seite 2 von 4

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09.02.2022 und 15.02.2001 außer Kraft.

Brunnthal, 16.06.2025

Stefan Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.06.2025 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Brunnthal, _____

Gemeinde Brunnthal
Im Auftrag

Schuster



Gemeinde Brunnthal

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Az. 0280/2 FAKS

Seite 3 von 4

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) und dem Materialverbrauch (Nummer 4) zusammen.
Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände, dem Landesfeuerwehrverband und den Berechnungen der Gemeinde Brunnthal.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 33 %
Mannschaftstransportwagen MTW	25 Jahren	2,14 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	25 Jahren	2,09 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20 Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	25 Jahren 25 Jahren	18,34 Euro 7,80 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	25 Jahren 25 Jahren	15,82 Euro 12,38 Euro
Kommandowagen Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	25 Jahren 25 Jahren	2,08 Euro 8,16 Euro
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	4,09 Euro
Mehrzweckanhänger	30 Jahren	1,35 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	30 Jahren	1,96 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für ein

Mannschaftstransportwagen MTW	33,48 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	29,22 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20 Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	125,72 Euro 95,08 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	134,06 Euro 164,72 Euro
Kommandowagen Freiwillige Feuerwehr Brunnthal Freiwillige Feuerwehr Hofolding	54,41 Euro 49,82 Euro
Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	59,24 Euro
Mehrzweckanhänger	109,94 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	13,76 Euro



Gemeinde Brunnthal

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Az. 0280/2 FAKS

Seite 4 von 4

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) hauptberuflicher Gerätewart | 26,17 € |
| b) Gerätewart auf Minijob-Basis | 17,09 € |

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Materialverbrauch

Für Materialverbrauch, wie Ölbindemittel, Hölzer, Prüfröhrchen usw., werden die Selbstkosten berechnet.

Brunnthal, 16.06.2025

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

